KLOSTERMANN · SCHMIDT · MONSTADT · EISBRECHER
RECHTSANWÄLTE · NOTARE · STEUERBERATER

ROSTOCK:
Prof. Dr. Hans Peter Glöckner
apl. Prof. Universität Rostock
Dirk Zierau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Arndt Wilkes*
Rechtsanwalt
Andreas Schulz**
Rechtsanwalt
Grubenstraße 20
18055 Rostock
Tel: (0381) 49 23 922
Fax: (0381) 49 23 482

SCHWERIN:
Dietrich Monstadt
Rechtsanwalt
Dr. Christian Eisbrecher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Armin Jäger
Rechtsanwalt (bis 2006)
Minister a. D.
Andreas Lange*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Antje Weber*
Rechtsanwältin
Manuela Kuhnke*
Rechtsanwältin
Lübecker Str. 5
19053 Schwerin
Tel: (0385) 59 16 60
Fax: (0385) 56 27 35

Karsten Arndt
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater
Michael Kästner**
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Lübecker Str. 7-9
19053 Schwerin
Tel: (0385) 55 86 60
Fax: (0385) 55 86 622

BOCHUM:
Bernd Klostermann
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Ulrich Schmidt
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Norbert H. Müller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Alexander Denzer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Marc Rumpenhorst
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Dr. David Stechern*
Rechtsanwalt
Carsten M. Scheller*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Verena Keßler*
Rechtsanwältin
Kortumstraße 100
44787 Bochum
Tel. (02 34) 96 16 50
Fax (02 34) 96 16 599

RAe Klostermann pp Grubenstraße 20 18055 Rostock

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a

D-19055 Schwerin

Vorab per Fax: 0385/5404-114

Rostock, 16. Juni 2010
En/ En939.doc

Unser Zeichen bitte stets angeben:	VWA-172/10-ZI	Bei Rückfragen:	Rechtsanwalt Dirk Zierau
		Sekretariat:	Elke Engel
		Durchwahl:	0381/ 49 23 922

In der Verwaltungsstreitsache Michael Heinze

Stadtvertretung der Stadt Schönberg

Geschäfts-Nr.: 1 A 315/10

wird zu der Klageschrift wie folgt Stellung genommen.

I. Zum Verfahrensstand

Der Kläger wurde bereits im Jahre 2004 zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt. Die Ernennung vom 14.7.2004 wurde mit Bescheid vom 15.7.2009 bzw. Widerspruchsbescheid vom 20.10.2009 zurückgenommen; gleichzeitig erging ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte („beamtenrechtliche Suspendierung"). Das Verfahren zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte läuft noch; zwischenzeitlich ist auch (rechtzeitig) ein Disziplinarverfahren von der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg eingeleitet

worden, das derzeit ruht. Am 9.12.2009 haben die Parteien hinsichtlich der o.g. Rücknahmeentscheidung einen gerichtlichen Vergleich geschlossen (Az.: 1 B 359/09 VG SN), in dem sinngemäß geregelt ist, dass man die Gültigkeit der vorliegenden Bürgermeisterwahl vom 7.6.2009 abwarten wolle.

Der Kläger wurde auf der Kommunalwahl am 7.6.2009 mit dem Wahlergebnis von 72,17% erneut zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Schönberg gewählt.

Nach Prüfung durch den Gemeindewahlausschuss am 9.6.2009 und Veröffentlichung der Wahlergebnisse am 19.6.2009 in der Ostseezeitung legte Herr Preller form- und fristgemäß Einspruch gegen diese Wahl ein. Am 22.7., 3.9.2009 und - infolge einer Stadtvertretersitzung vom 14.9.2009 - erneut am 23.2.2010 fanden Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses zu dem Einspruch statt, abschließend mit der Empfehlung an die Beklagte, die Ungültigkeit der Wahl zu beschließen. Am 11.3.2010 beschloss die Beklagte, die Wahl für ungültig zu erklären; der angefochtene Bescheid des ersten stellvertretenden Bürgermeisters - in seiner Funktion als Stadtvertretervorsteher - stammt vom 23.3.2010.

Der angefochtene Bescheid vom 23.3.2010 enthält im wesentlichen folgende Begründung:

- Der Kläger müsse als kommunaler Wahlbeamter jederzeit Gewähr bieten, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, wobei hierunter eine Ordnung unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft auf Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes, Freiheit und Gleichheit zu verstehen sei.

- Kläger sei seit dem 30.6./6.7.1988 als IM für die „Stasi" tätig gewesen, wie aus der Vorgangsdatei F 22 hervorgehe. Trotz Aufforderungen vom 10.11.2009 und 26.1.2010 habe der Kläger keine Unterlagen beigebracht; er habe nicht an der Aufklärung mitgewirkt.

- Zudem habe der Kläger Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit begangen. Hierzu zählte u.a. Artikel 13 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach jeder Mensch u.a. das Recht hat, sein Land zu verlassen.

- Der Kläger habe, wie aus Unterlagen des Bundesarchivs (Militärarchiv) Freiburg hervorgehe, einen Gefechtsbericht zur Festnahme eines Grenzverletzers gefertigt, einen Bericht zum Kontrolleinsatz zur Durchsetzung des Befehls 20/87, einen Befehl Nr. 84/89 zur Grenzsicherung sowie einen Untersuchungsbericht zum Grenzdurchbruch. Hieraus ließen sich konkrete Maßnahmen, gerichtet gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit erkennen.

- Zudem sei der Kläger als Offizier maßgeblich zur Aufrechterhaltung der Grenzsicherung verantwortlich, der o.g. Kontrollbericht gebe konkrete Befehle des Klägers wieder, der o.g. Befehl Nr. 84/89 wurde vom Kläger mit ausgearbeitet, der Kläger war für die Grenzkontrollen verantwortlicher Offizier der höheren Laufbahn, zum Zeitpunkt eines Grenzdurchbruchs im Jahre 1988 war der Kläger Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschefs.

- Aufgrund der besonders exponierten Stellung als Offizier höherer Laufbahn habe sich der Kläger in besonderer Weise mit den Zielen der SED identifiziert und seine Verbundenheit zur Stasi verdeutlicht.

- Dies alles rechtfertige die Prognose, dass der Kläger nicht die Gewähr dafür biete, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.

Mit der Klage wendet der Kläger hiergegen ein:

1. Er habe die Stadtvertreter bereits zur Bürgermeisterwahl 2005 ausführlich über seine Stasi-Tätigkeit 1988 bis 1989 informiert; zudem beinhaltete diese Tätigkeit *„keine nennenswerten Aktivitäten".* Den Vorwurf, er habe zur ersten Bürgermeisterwahl seine IM-Tätigkeit arglistig verschwiegen, weist Herr Heinze zurück; er habe auf der Stadtvertretersitzung am 29.9.2005 alle Fragen beantwortet.

2. Der Kläger habe „zur Vorbereitung der Wahl" in 2009 die gemäß § 26 KWO erforderlichen Erklärungen abgegeben.

3. Der Einspruch des Herrn Preller vom 16.6.2009 beinhalte lediglich die „IM-Tätigkeit"; erst mit Schreiben vom 16.7.2009 sei auf die Grenzoffizier-Tätigkeit eingegangen worden. Dies sei ein unzulässiges „Nachschieben" von Gründen nach Ablauf der Einspruchsfrist.

4. Über Art und Umfang der „IM-Tätigkeit" seien keine Unterlagen auffindbar. Herrn Heinze habe in dem einen Jahr keine personenbezogenen Berichte gefordert.

5. Es fehlten in dem angefochtenen Bescheid, im Rahmen der Prognoseentscheidung, Ausführungen zu der Bürgermeistertätigkeit in den Jahren 2005 bis 2009. Die Prognoseentscheidung sei daher nicht in erforderlichem Maße einzelfallbezogen, ergebnisoffen und zukunftsoffen gewesen. Auch fehle der Zeitfaktor bei der Bewertung.

6. Man habe Herrn Heinze nicht den Vorwurf gemacht, aktiv an der Verletzung von Menschen mitgewirkt zu haben. Die Schlussfolgerung, die *„vermeintlich exponierte"* Stellung als Offizier lasse eine besondere Identifizierung mit den Zielen der SED erkennen etc. sei unsubstantiiert und nicht einlassungsfähig; hierauf komme es für die Wählbarkeit auch nicht an.

Diese Argumente greifen nicht durch - aus folgenden Gründen.

Zu 1.

Der Kläger hatte seinerzeit, in dem ersten Wahlverfahren, seine IM-Tätigkeit verschwiegen. Den Vordruck zur Erklärung zur Treuepflicht etc. hatte der <u>nicht</u> ausgefüllt; Einzelheiten finden sich in einem „Gedächtnisprotokoll" des LVB Lehmann vom 8.9.2009, etwa, dass der Kläger auf die Lücke in seinen Wahlunterlagen bzw. auf die erforderliche Aussage zur MfS-Tätigkeit hingewiesen wurde, dass er versprach, dies nachzuholen und selbst auf der konstituierenden Sitzung nochmals hierauf hingewiesen wurde. Gleichwohl ist dies nicht geschehen. Am 14.7.2004 wurde der Kläger (deshalb) zum ehrenamtlichen Bürgereister von Schönberg ernannt.

Zum anderen hatte der Kläger auf der Stadtvertretersitzung am 29.5.2005 die aktive Tätigkeit als informeller Mitarbeiter (IM „Richard") tatsächlich verschwiegen; insoweit ist der Beschlussauszug zungenau, in dem es heißt: *„Herr Bürgermeister Heinze schildert den Mitgliedern der Stadtverwaltung*

seine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit". Geschildert hatte er nur, dass er wegen seiner Stellung als Offizier bei den Grenztruppen etc. unweigerlich Kontakt mit dem MfS hatte.

Zum **Beweis** wird angeboten:

1. Zeugnis des Herrn Felix Oeser

2. Zeugnis des Herrn Klaus-Peter Horstmann.

Beide waren auf dieser Stadtvertretersitzung zugegen. Herr Horstmann führte das Protokoll.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang: diese Stadtvertretersitzung erfolgte auch nur eher zufällig vor dem Hintergrund, dass der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land auf seiner Sitzung am 19.8.2004 beschlossen hatte, alle neuen Ausschussmitglieder einer Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zu unterziehen. Der Kläger offenbarte sich also nicht freiwillig. Auch dies spricht gegen eine positive Prognose.

Zu 2.

Das ist wiederum falsch. Der Kläger hat auch zu dieser Wahl den Vordruck nicht unterschrieben, sondern lediglich eine eigene Erklärung abgegeben. Die weit gefasste Formulierung im Vordruck, zu erklären, zu keiner Zeit das MfS/AfNS „durch Mitarbeit unterstützt zu haben", hat der Kläger damit wieder nicht abgegeben.

Zu 3.

Auch das ist nicht richtig. Bereits im Einspruch heißt es in Absatz 2, der Kläger sei „1988 als Kommandeur der DDR-Grenztruppen nach Schönberg" gekommen und habe „auch für die Stasi" gearbeitet; richtig ist nur, dass Herr Preller dieser IM-Tätigkeit die hauptsächliche Bedeutung zulegte, da sie erst am 9.6.2009 in der Presse veröffentlicht wurde.
Hinzu kommt: bereits mit Schreiben vom 2.7.2009 - und damit rechtzeitig, die Zwei-Wochen-Frist gemäß § 43 Abs. 3 KWG M-V lief am 3.7.2009 ab - hat Herr Preller auf insgesamt 5 Seiten seinen Einspruch weitergehend begründet, u.a. auf Seite 3 mit der Verletzung von Menschenrechten, der Eingangsstempel datiert auf den 2.7.2009)

Zu 4.

Das ist wiederum nicht richtig und - als pauschaler Einwand - rechtlich unzutreffend. Da es nicht nur eine Klarnamen- und eine Decknamenkartei (F 16 und F 77) in der „Stasi-Akte" des Klägers gibt, sondern auch zwei Vorgangskarteien (F 22), muss es bereits mindestens zwei Vorgänge gegeben haben, an denen der Kläger aktiv beteiligt gewesen war; einen handschriftliehen Vermerk „T.II/1 ver. 22.11.1989 Au" deutet die „Stasi-Unterlagen-Behörde" als „Vernichtungsvermerk".
Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger an der Aufklärung mitwirken, d.h. die Anfragen der Beklagten vom 10.11.2009 und 26.1.2010 beantworten müssen.

Hinzu kommt: Anknüpfungspunkte für Kontakte zum MfS gibt die - ungenügende und nur abgerungene - eidesstattliche Versicherung von des Klägers aus Oktober 2009. Dass der Kläger konkrete Mitwirkungen

bzw. Berichte leugnet, geschieht sicherlich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung [Überblick bei: *Patermann,* in: DtZ 1997, 242].

Wichtig ist, dass der Kläger hier zugibt, als Offizier und Stellvertreter des Kommandeurs und/oder Stabschefs in den Grenzregimentern 24 und 6 regelmäßige offizielle Kontakte zu ständigen Mitarbeitern des MfS gehabt zu haben, in denen nicht nur dienstliche sondern auch „persönliche Fragen" seiner „Unterstellten" beraten wurden. Aus dem „Arbeitsbericht" des Recherchedienstes Haas, Seite 19, geht hervor, dass es monatliche und wöchentliche Strategiebesprechungen u.a. mit Leitern der Volkspolizei und Grenzbeauftragten des MfS gegeben hatte; es heißt hier: „koordinierten Einsätzen". Aus einem Untersuchungsbericht des Vorgesetzten des Klägers vom 10.7.1989 über eine Republikflucht vom 6.7.1989 geht hervor, dass auch im Einzelfall, etwa bei Festnahmen, zusammengearbeitet wurde „...mit der Untersuchungskommission der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit Rostock und Kräften der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock...". Genau um solche Form der Zusammenarbeit geht es auch (nicht nur um IM-Berichte).

Zu 5.

Die Prognoseentscheidung zur (Un-)Geeignetheit genügt den Anforderungen; sie wird zudem durch die Ausführungen in dieser Klageerwiderung noch ergänzt. Das ist gemäß § 45 Abs. 2 VwVfG M-V rechtlich möglich, da hierdurch der angefochtene Bescheid vom 23.3.2010 nicht in seinem Wesen geändert bzw. die Begründung nicht ausgewechselt sondern nur ergänzt wird *[Kopp/Ramsauer.* VwVfG, 16. Aufl. 2008, § 45 Rn. 18].

Zu 6.

Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Das wird unten in der rechtlichen Würdigung ausführlich erörtert.

Aus den Verwaltungsvorgängen, die die Beklagte im vorangegangenen Verwaltungsverfahren eruiert hat, sind noch folgende Umstände wichtig.

In dem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin 1 B 359/09 lässt der Kläger vortragen, die Vernehmung festgenommener Republikflüchtlinge sei durch den Stabschef des Bataillons erfolgt, er sei nur anwesend gewesen.

In dem in 2009 veröffentlichten Buch „Grenzerfahrungen" beschreibt der Kläger aber unter der Überschrift *„Der Dienst war sehr spannend"* zumindest für einen Fall das Gegenteil; im übrigen zeigt sich hier deutlich seine - für die Prognoseentscheidung wichtige - nach wie vor unkritischpositive Haltung zur ehemaligen DDR: Ihm habe der *Dienst „viel Spaß gemacht",* der Dienst sei „so *aufregend, so interessant, so bunt [gewesen], dass nie Langeweile aufkam". ... Insofern hat es mich sehr betroffen gemacht, als diese Sache zu Ende war. ... Als Zugführer hat man die Aufgabe, seinen Zug im Grenzdienst zu führen. Immer wenn der Zug draußen ist, ist man auch im Grenzdienst. ... Wir hatten Einheiten der Staatssicherheit direkt mit in unseren Objekten zu sitzen."*

Sodann berichtet der Kläger von einem unter anderem von ihm vereitelten Fluchtversuch im *„Salzwedeler Bereich";* man habe den Flüchtling *„geschnappt... das war so ein dürres Männlein. Ich war bei der ersten Vernehmung dabei und habe ihn gefragt, was willst denn du da drüben?...".* Und weiter: *„...es gab ein enges Zusammenwin\en mit der Volkspolizei, dem Ministerium für Staatssicherheit und mit denen, die im zivilen Bereich gearbeitet haben...".* Und zu seiner Einstellung in der „Wendezeit" schreibt der Kläger: *.Anfangs hatte ich immer noch die Hoffnung, dass wir unser Land erhalten könnten, unsere DDR."*

Auf ein Auskunfts- bzw. Klarstellungsersuchen der Stadtvertretung (durch das Amt) vom 19.10.2009 über den Widerspruch zwischen der Aussage vor Gericht und seinem Vortrag in dem zwischenzeitlich erschienenen Buch hat der Kläger mit Schreiben vom 26.10.2009 weitere Auskünfte abgelehnt.

Auch die anschließend mit Schreiben vom 10.11.2009 (und nochmals vom 26.1.2010) folgende Bitte der Beklagten um Zustimmung zur Einsicht in das Bundesarchiv (Militärarchiv) Freiburg verweigerte der Kläger. Im Schreiben vom 11.2.2010 verweigerte der Kläger jegliche weitere Zuarbeit.

Vom Bundesarchiv (Militärarchiv) Freiburg sind die im Bescheid genannten Unterlagen gleichwohl freigegeben worden.

Laut Bericht für den Monat Juni 1988, ausgefüllt vom Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschefs Heinze, vom 21.6.1988 (WS-Nr.: G 868533) hätten im Mai 1988 *„in 7 Fällen 9 Grenzverletzer die Staatsgrenze im Abschnitt des Truppenteils zu durchbrechen"* versucht. Es habe *„Festnahmen im Schutzstreifen und Grenzgebiet laut Rechnerauszug"* gegeben; ebenso weitere Festnahmen im Ausbildungsjahr 1987/1988 *(„11 Angriffe mit 14 Personen").* Es folgen organisatorische Vorschläge; es sei mit *„Angriffen von Gruppen von Grenzverletzern"* etc zu rechnen; die *„Anstrengungen der unterstellten Kommandeure, Stäbe und Einheiten* ... [seien] *noch nicht ausreichend".* Als Vorschläge folgen u.a. *„die weitere Erhöhung der Effektivität der Grenzsicherung durch die initiativreiche und lagebezogene Erfüllung der Forderungen der Dienstvorschriften über den Schutz der Staatsgrenze und Durchsetzung der Führungsbeispiele";* eine *Alarmgruppe"* sollte verlegt werden, um eine *„Flanke der GÜSt"* (Grenzübergangsstelle) zu gewährleisten. Es folgen Bemerkungen dazu, die (mangelhafte) militärische Disziplin zu straffen etc.

Von einem „Recherchedienst Haas" stammt ein 35-seitiger Arbeitsbericht, der Auszüge aus dem o.g. Bundesarchiv enthält.

- Es werden vielzählige Festnahmen von Republikflüchtlingen in dem Gebiet des Grenzregimentes 24 belegt, etwa auf Seite 8: im Ausbildungsjahr seien *„in 13 Fällen 16 Grenzverletzer, DVP in 24 Fällen 30 Grenzverletzer, Trapo in 14 Fällen 15 Grenzverletzer festgenommen".* Ab Seite 9 bis Seite 16 findet sich der vom Kläger unterschriebene Kontrollbericht betreffend einen Einsatz des Grenzregimentes 6 vom 16.8.bis 18.8.1988.

- Der o.g. vom Kläger gefertigte Bericht zum Kontrolleinsatz der Ausführung des Befehls 20/87 des Kommandeurs des Grenzregimentes 6 zur Grenzsicherung im Ausbildungsjahr 1987 befindet sich auf den Seiten 16 bis 18. Es heißt dort u.a., *„unter allen Lagebedingungen, unter den Bedingungen der sich*

weiter zuspitzenden Klassenauseinandersetzung" seien *„Grenzdurchbrüche durch den abgestimmten und koordinierten Einsatz aller strukturellen und freiwilli8gen Kräfte zu verhindern".* Dabei sei *„Schwerpunkt zu legen auf (...) entschlossene Abwehr aller gegen die Staatsgrenze gerichteten gegnerischen Handlungen und zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen...".*

- Der eigene Befehl Nr. 172/88 des Klägers beinhaltet u.a.: den Befehl, den Übergang zur verstärkten Grenzsicherung vorzubereiten; es ein *„ein maximaler Einsatz der Kräfte und Mittel in der Grenzsicherung zu gewährleisten",* und zwar für die Dauer vom 30.11.1989 bis zum 30.12.1989. In dem Befehl heißt es u.a.: *„Die Anwendung der Schusswaffe hat nur bei Angriffen auf das Leben und zur Verhinderung von Militärverbrechen zu erfolgen",* wobei mit „Militärverbrechen" sog. „Fahnenflucht" gemeint sein dürfte.

  Anschließend folgt ein zweiter Befehl zur Umsetzung eines Befehles Nr. 84/89, betreffend besonderer Sicherungsmaßnahmen während des Besuchs des Generalsekretärs der KPdSU Gorbatschow in der BRD *{,,... Grenzdurchbrüche nicht zuzulassen...").*

- Es folgt sodann vielzählige Berichte über Festnahmen in den Grenzgebieten um Salzwedel und Schönberg; es fallen die Berichte von Festnahmen Jugendlicher in den Monaten August bis November (!) 1989 auf, etwa eines 15-jährigen Jugendlichen am 18.8.2009, eines 14-jährigen Jugendlichen am 3.10.1990 und einer 13-jährigen Jugendlichen noch am 6.11.1989.

II. Zur Frage der persönlichen Eignung (persönliche Umstände)

Die berufliche und gesellschaftliche Entwicklung des am 8.4.1956 in Halle/Saale geborenen Klägers verlief, soweit rekonstruierbar, wie folgt:

Der Kläger war vom 27.8.1975 bis zum 2.10.1990 Berufsoffizier. Überwiegend war er Offizier bei den Grenztruppen der DDR; sein Hochschulstudium absolvierte er an der für Grenztruppen zuständigen OHS „Rosa Luxemburg" in Plauen. Von 1983 bis 1986 besuchte der Kläger die Militärakademie in Dresden.

Seit dem 12.8.1978 war der Kläger Zugführer im Grenzregiment 24, Grenzkommando Nord, seit dem 1.10.1979 „Stellvertreter für politische Arbeit", seit dem 1.10.1979 Kompaniechef, seit dem 1.9.1982 Offizier für parteipolitische Arbeit *(„Off. pp. Arbeit/ GS").*

Seit dem 1.9.1980 nahm der Kläger Dienst als Kompaniechef des Grenzregimentes 24 im Gebiet um Salzwedel auf (11. Grenzkompanie, seit dem 1.9.1982 war er Kompaniechef der 2. Grenzkompanie). Seit dem Jahre 1982 war er Stabsoffizier in Salzwedel im Regimentsstab als Stellvertreter des Stabschefs im Grenzregiment 24.

Im Jahre 1988 wurde der Kläger zum Grenzregiment 6 nach Schönberg versetzt; zum 1.9.1988 wurde er Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschefs im Grenzregiment 6 GKN, seit dem 1.8.1989 war er Kommandeur des zu bildenden Grenzkreiskommandos Grevesmühlen-Gadebusch.

Der letzte Dienstgrad des Klägers war Oberstleutnant, die Dienststellung Kommandeur des Grenzkommandos 101.

Diese Zielstrebigkeit in der politisch-militärischen Karriere ist ein Beleg für die besondere Systemnähe; das gilt insbesondere für die Ausbildung in der Militärakademie Dresden.

Die Militärakademie in Dresden diente als eine Art Aufbaustudium nach Abschluss an einer OHS der Ausbildung von Offizieren der NVA, des MfS und der DVP für die Regiments- und Divisionsebene mit Einweisung in die operative Führung einer Armee. Es war die höchste militärische Bildungseinrichtung der DDR.

Nach der Auswahl im Truppenteil durch den Kommandeur musste ein Zulassungsverfahren und eine Aufnahmeprüfung absolviert werden. Zugelassen zum Studium wurden Offiziere, die mindestens ein Jahr erfolgreich in einer Dienststellung im Stab eines Bataillons zumindest als Stellvertreter des Kommandeurs bzw. in vergleichbarer Dienststellung tätig waren. Die operativen Offiziere der Grenztruppen und der VP-Bereitschaften wurden in der operativen Fachrichtung ausgebildet. In jeder 16-köpfigen Seminargruppe waren vier Gasthörer (VP-Bereitschaft, MfS-Wachregiment oder Ausländer).

Die NVA wiederum war dem Ministerium für Nationale Verteidigung mit Sitz in Strausberg unterstellt. Sie diente der Machtabsicherung der SED nach innen und war selbst erheblicher Kontrolle durch die SED unterworfen. Die Partei hatte sich durch die Einrichtung der *Politische Hauptverwaltung (PHV)* in der Armee und durch eine spezielle Struktur von Parteiorganisationen die führende Rolle in der NVA gesichert. Die Offiziere und Fähnriche waren, bis auf wenige Ausnahmen, Mitglieder der SED.

Der Kläger hatte also eine militärische Karriere nicht nur in einer Offiziersschule (daneben gab es auch noch Unteroffiziersschulen) sondern in der höchsten militärischen Bildungseinrichtung vorbereitet. Er gehörte damit zu Führungskader in der NVA. Binnen weniger Jahre hatte er den Dienstgrad Oberstleutnant erreicht (anschließend kam als Dienstgrad des Offizierkorps der NVA nur noch der „Oberst" in Betracht, die Folgepositionen gehörten bereits zur Generalität). Das macht die besonders herausragende Führungsposition des Klägers deutlich.

Zusätzlich ist bedeutsam, dass der Kläger Kommandeur eines Grenzkommandos gewesen war (und nicht nur einer der anderen, weniger politisch geprägten Einheiten). Wenn der Kläger in seinem Befehl zur besonderen Sicherung anlässlich des Gorbatschow-Besuches in der Bundesrepublik Deutschland vorschreibt, „Grenzdurchbrüche nicht zuzulassen", hat er damit zweifelsohne die Anweisung gegeben, gemäß § 27 des Gesetzes über die Staatsgrenze der DDR vom 25.3.1982 zu handeln, also Schießbefehl erteilt.[1]

' § 27. Anwendung von Schußwaffen.
(1) Die Anwendung der Schußwaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Die Schußwaffe darf nur in solchen Fällen angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen ist erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen oder Tiere der Zweck nicht erreicht wird.
(2) Die Anwendung der Schußwaffe ist gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt. Sie ist auch gerechtfertigt zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens dhngend verdächtig sind.
(3) Die Anwendung der Schußwaffe ist grundsätzlich durch Zuruf oder Abgabe eines Warnschusses anzukündigen, sofern nicht eine unmittelbar bevorstehende Gefahr nur durch die gezielte Anwendung der Schußwaffe verhindert oder beseitigt werden kann.
(4) Die Schußwaffe ist nicht anzuwenden, wenn
a) das Leben oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährdet werden können,
b) die Personen dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter sind oder
c) das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates beschossen würde.
Gegen Jugendliche und weibliche Personen sind nach Möglichkeit Schußwaffen nicht anzuwenden.
(5) Bei der Anwendung der Schußwaffe ist das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen. Verletzten ist unter Beachtung, der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen.

Hinzu kommt: Die Grenztruppen wurden von der „Hauptabteilung I" des MfS überwacht, sichtbar als Verwaltung 2000/Büro 2000 an den GT-Standorten, verdeckt mit Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) in Schlüsselpositionen und Inoffiziellen Mitarbeitern. Die Grenztruppen hatten die höchste Durchdringung mit informellen Mitarbeitern aller DDR-Institutionen (Verhältnis von nahezu eins zu fünf).

III. Rechtslage

Der Bescheid ist materiell und formell rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

1. Zur formellen Rechtslage

a)Die Kommunalwahl fand am 7.6.2009 statt. Gemäß § 43 Abs. 1 KWG M-V kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Dies hat Herr Preller fristgemäß getan. Zu Unrecht meint der Kläger, Herr Preller hätte innerhalb der Zwei-Wochen-Frist lediglich die Tätigkeit als informeller Mitarbeiter IM gerügt. Wenn dies so wäre, wäre der zweite „Begründungsstrang" (der Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit) im angefochtenen Bescheid möglicherweise unzulässig. Denn lediglich eine ergänzende nachträgliche weitere Darlegung der Gründe ist nach Fristablauf möglich, nicht aber können neue Gründe vorgebracht werden *[Glaser,* KWG-Komm., 2. Aufl. 2004, Erl. zu § 43 m.H.a. OVG Greifswald, in: Der Überblick 1997, 73). Herr Preller hat jedoch rechtzeitig mit am 2.7.2009 eingegangenen Schriftsatz bei dem Amt Schönberg Land den Einspruch weiter begründet, insbesondere auch den zweiten Begründungsstrang aufgeworfen. Einspruch und ergänzende Begründung sind insbesondere auch rechtzeitig bei der richtigen Behörde, bei dem Wahlleiter, eingegangen, da dieser seinen Dienstsitz in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberg Land hatte. Dort ist die Ergänzung am 2.7.2009 eingegangen, mithin 13 Tage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der Ostseezeitung am 19.6.2009.

b)

Ohne rechtliche Bedeutung ist der Hinweis in der Klageschrift, dass die Stadtvertretung am 14.9.2009 bereits gemäß § 71 Abs. 1 „über *die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach* §§ 43..." beschlossen hatte, wobei die Ungültigkeit der Wahl gerade nicht beschlossen wurde (es fehlte eine Stimme, um die erforderliche einfache Mehrheit zu erzielen.) Dabei handelte es sich bereits um die zweite Sitzung im Sinne des § 65 KWO (in der ersten ist ein Wahlprüfungs-ausschuss einberufen worden).

Man kann den Einwand des Klägers rechtlich so verstehen, dass zum einen zwingend auf der zweiten Sitzung eine Entscheidung zu treffen ist, zum anderen durch das Nichtzustandekom-men des Beschlusses, die Wahl für ungültig zu erklären, die Gültigkeit der Wahl festgestellt wurde.

Beide Argumente treffen nicht zu.
Das erste Argument ist bereits durch den Wortlaut des § 65 Abs. 2 S. 1 KWO widerlegt. Danach *„soll... möglichst bereits in der zweiten Sitzung" eine* Entscheidung getroffen werden. Das lässt Raum für weitere Sitzungen.

Das zweite Argument verkennt, dass die Beschlussvorlage nur lautete, die Ungültigkeit der Wahl festzustellen. Das ist nicht geschehen. Aber einen Beschluss des Inhalts, dass der Einspruch zurückgewiesen und gleichzeitig die Gültigkeit der Wahl festgestellt wurde, hatte die Beklagte gerade nicht getroffen.

Beachtet man zusätzlich, dass - wie der Kläger in seiner Klage selbst unter Hinweis auf eine ältere Entscheidung des VG Greifswald [U.v. 23.4.1996, Az.: 4 A 2023/96] betont - es sich bei der zu treffenden Wahlprüfungsentscheidung um einen feststellenden, rechtsgestaltenden Verwaltungsakt handelt, war das Verwaltungsverfahren der Beklagten als Behörde gerade noch nicht durch Erlass eines Verwaltungsaktes beendet worden.

Die erste Sitzung am 14.9.2009 war vielmehr nur eine unselbständige Verfahrenshandlung. Diese Rechtslage hat das Verwaltungsgericht Greifswald jüngst bestätigt: *„Diese Wahlprüfungsentscheidung ... ist ein feststellender, rechtsgestaltender Verwaltungsakt .... Die Klage des Wahlberechtigten ist deshalb auf Aufhebung der Einspruchsentscheidung und Verpflichtung des Kreistages, die Wahl für ungültig zu erklären, zu richten (VGH Mannheim, Urt. v. 18.02.1964 - III 405/61 - juris). Die Vertretung wird als Behörde tätig. Eine Klage ist unmittelbar gegen den Kreistag zu richten." [U.v.* 2.12.2008, Az.: 2 A 1267/08, juris].

Der Beschluss auf der dritten Stadtvertretersitzung am 23.2.2010 ist daher formell rechtmäßig gefasst worden.

c)

Als drittes formelles Problem stellt sich die Frage, welche materielle Rechtslage die Beklagte am 23.2.2010 zu beachten hatte. Denn zwischenzeitlich sind zwei Gesetze in Kraft getreten: am 1.4.2009 ist bereits das Beamtenstatusgesetz des Bundes in Kraft getreten; und am 1.1.2010 aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(Beamtenrechtsneuordnungsgesetz - BRNG M-V) vom 17. Dezember 2009 [GVOBl. M-V S. 687] das neue Landesbeamtengesetz. Das neue Landesrecht enthält nicht mehr Regelungen zu den materiellen Ernennungsvoraussetzungen, wie noch der § 8 LBG M-V a.F. (insbesondere nicht mehr die beiden Aspekte, auf die die Stadtvertretung ihre Entscheidung gestützt hat - Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit sowie Tätigkeit für das MfS/AfNS).

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern vertritt die Rechtsauffassung, dass wegen des Vorrangs des Bundesrechts infolge der Föderalismusreform 2006 nunmehr ausschließlich das Bundesrecht, das Beamtenstatusgesetz, die materiellen Ernennungsvoraussetzungen als Statusfragen regeln darf. Da Bundesrecht das Landesrecht „bricht" (vgl. Art. 31 GG) sei nunmehr nur noch Maßstab der § 7 BeamtStG. Danach darf nur in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wer *„die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten".* Das Innenministerium meint, die Fragen um die Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit sowie der MfS-Tätigkeit gingen nunmehr in dieser Voraussetzung auf.

Aus folgenden Gründen dürfte diese Rechtsauffassung unrichtig sein:

Zwar hat der Bundesgesetzgeber seit dem Jahre 2006 gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die *„Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts".* Zu den Statusrechten gehören insbesondere auch die Voraussetzungen für die Begründung von Dienstverhältnissen *[Sannwald,* in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG-Komm., 11. Aufl. 2008 Art. 74 Rn. 327; BT-Drs. 16/813, S. 14].

Auch ist richtig, dass ausschließlich Art. 125a Abs. 1 GG für diese Konstellation in Betracht kommt, d.h. dass die Fortgeltung von Bundesrecht, nicht aber von Landesrecht vorgesehen ist *[Seiler,* in: Beck'scher Online-Komentar z. GG, Stand: 1.2.2010, Art. 74 Rn. 97 u. Art. 125a Rn. 3].

Aber es kommt vorliegend nicht darauf an, ob das Bundesrecht neu und abschließend die Statusfrage „Ernennungsvoraussetzungen" geregelt hat bzw. ob das Landesbeamtengesetz zum 1.1.2010 neu geregelt und an das BeamtStG des Bundes angepasst worden ist.

Maßgeblich ist vielmehr das KWG M-V. Es geht bei der Bürgermeisterwahl nicht um die Ernennung eines Beamten (dies ist nur zwangsläufige Folge der Wahl, ein Annex oder Rechtsreflex). Es geht primär und aus rechtlicher Sicht entscheidend ausschließlich um die Wahl eines Organs der Gemeinde. Diese Zweiteilung ist wichtig; vergleichbar mit der Rechtslage im Gesellschaftsrecht: der Geschäftsführer ist per Beschluss als Organ der Gesellschaft zu berufen, mit ihm ist aber zugleich ein Angestelltenvertrag abzuschließen.

Für die Wahl der Organe von Kommunen nämlich hat der Bundesgesetzgeber keine Regelungskompetenz. Dies ist Ländersache. Deshalb ist auch nur Landesrecht, das KWG M-V, maßgeblich (in der Praxis könnte es beispielsweise so sein, dass für die Wahl des Organs strengere Anforderungen gestellt werden, als diejenigen für die anschließende Ernennung als kommunaler Wahlbeamter; die Ernennungsvoraussetzungen sind allenfalls Mindestvoraussetzungen).

Das KWG M-V, konkret der § 61 KWG M-V, ist zwar auch durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 [GVOBl. M-V S. 687, 720] geändert worden. Aber in § 61 Abs. 3 KWG n.F. heißt es: *„Über das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit §* ***8 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 127, 128, 129 des Landesbeamtengesetzes,***
wonach der Bewerber die Gewähr dafür bieten muss, jederzeit für die freiheitliche demokratisehe Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten, entscheidet der zuständige Wahlausschuss."

Einen § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG M-V gibt es jedoch nicht im neuen Landesbeamtengesetz, sondern nur in dem alten, zum 31.12.2009 außer Kraft getretenen Gesetz. Auch die Vorschriften der §§ 127 bis 129 LBG M-V gibt es im neuen Landesbeamtengesetz nicht, das mit dem § 126 endet. Der Verweis geht daher wohl ins Leere. Der Landesgesetzgeber hat möglicherweise ungenau gearbeitet. Nach den allgemeinen Grundsätzen gilt aber, dass abgeschlossene Sachverhalte, wie die Kommunalwahl am 7.6.2009, auch nach dem seinerzeit geltenden Recht zu behandeln sind [ebenso zu einer Bürgermeisterwahl am 7.6.2009 jüngst unkritisch: VG Greifswald, U.v. 9.3.2010, Az.: 2 A 1238/09].

Letztlich kann dies wohl aus zwei Gründen dahinstehen:

Zu einen war zwar § 8 Abs. 4 LBG M-V a.F. - anders als es das Innenministerium meint - ursprünglich wohl gerade kein Unterfalle der Überprüfung der Verfassungstreue [so jedenfalls OVG Greifswald, U.v. 6.8.2003, Az: 2 L 159/02, juris: *„Wie die gesonderte Regelung in § 8 Abs. 4 LBG M-V zeigt, handelt es sich dabei auch nicht um einen Unterfall der Überprüfung der Verfassungstreue...,* str. **a.A.** *Koll/Stach/Müller,* in: PdK-LBG M-V § 8 Rn. 4: *„Der Gesetzgeber hat in Absatz 4 als Unterfall der Verfassungstreue..."].* Aber jedenfalls wäre dies - die Tätigkeit für die Stasi sowie Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit - nunmehr unter § 7 BeamtStG zu subsumieren. Dabei müssten nur die Maßstäbe und die gesetzliche Struktur des § 7 BeamtStG beachtet werden (etwa ein Beurteilungsspielraum der Beklagten).

Zum anderen kommt es bei der Prüfung der „Verfassungstreue" (Gewähr dafür bieten, *Jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten")* ebenso darauf an, wie sich der Beamtenbewerber im Vorfeld verhalten hat, ob er also etwa die erforderlichen Erklärungen abgegeben oder etwas verschwiegen hat etc.

Wäre der neue § 61 Abs. 3 KWG M-V anwendbar, führte dies formell jedenfalls nicht zu dem Ergebnis, dass die Stadtvertretung sachlich unzuständige Behörde geworden wäre, was einen unheilbaren Verfahrensfehler bedeutete. Zwar heißt es im neu eingefügten § 61 Abs. 3 KWG M-V: *„Über das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 127, 128, 129 des Landesbeamtengesetzes, wonach der Bewerber die Gewähr dafür bieten muss, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten,* ***entscheidet der zuständige Wahlausschuss.*** *Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die in Satz 1 genannte Voraussetzung vorliegt, legt der zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor."*

Aber nach wie vor heißt es - als speziellere Regelung bei der Bürgermeisterwahl - in § 71 Abs. 1 KWG M-V, dass die *„Vertretung"* über die Gültigkeit der Wahl sowie über einen Einspruch zu entscheiden hat. Mit „Vertretung" ist die Gemeindevertretung im Sinne des § 22 Abs. 1 KV M-V gemeint, die in Städten die Bezeichnung „Stadtvertretung" führt [vgl. nur *Glaser,* a.a.O., Erl. zu § 71: *„Die Gemeindevertretung hat..."].*

2. zur materiellen Rechtslage

a) Maßstab des § 61 Abs. 1 KWG M-V iVm §§ 129 u. 8 Abs. 4 LBG M-V § 8 Abs. 4 LBG M-V a.F. enthält zwei Tatbestandsalternativen: Beamter kann nicht werden, wer - erstens - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, oder - zweitens - für das frühere MfS/AfNS tätig war und die aus diesem Grund bestehenden Zweifel an der (persönlichen) Eignung nicht ausräumt.

aa. (Tätigsein für das frühere MfS. Eignungszweifel)

(1.) Formell hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern [U.v. 6.8.2003, Az.: 2 L 159/02, juris] zunächst klargestellt, dass § 8 Abs. 4 LBG M-V a.F. die persönliche Eignung im Sinne der charakterlichen Eignung zu Gegenstand hat, dass § 8 Abs. 4 LBG M-V kein Unterfall der Verfassungstreueprüfung ist, dass diese Tatbestandsalternative keinen Beurteilungsspielraum bei der Stadtvertretung belässt sondern voll gerichtlich überprüfbar ist, und schließlich, dass aufgrund der Gesetzesstruktur (der Beamtenbewerber muss die bestehenden Zweifel ausräumen) beweisbelastet ist und deshalb das Risiko mangelnder Aufklärbarkeit trägt.

(2.) Materiell greift das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur „Unzumutbarkeit" im Sinne folgender Regelung aus de Einigungsvertrag (Anlage I Kap XIX A III - Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen, Ziff. 1 Abs. 5) zurück:

> *„Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer*
> *1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze vedetzt hat oder*
> *2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sichertieit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint."*

Diese Regelung ist dem Wortlaut und dem Zweck nach nahezu identisch mit dem § 8 Abs. 4 Ziff. 1 u. 2 LBG a.F.; der materielle Inhalt in den Ziffern 1 und 2 ist derselbe; lediglich die Struktur ist eine andere: Im Einigungsvertrag wird nach der „Zumutbarkeit" der Weiterbeschäftigung von Beamten gefragt, im Landesbeamtengesetz wird von einer Vermutung für die Nichteignung als Beamter ausgegangen, die vom Beamten zu entkräften ist (Beweislastumkehr und Risiko der Nichtaufklärbarkeit).

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat seine bisherige Rechtsprechung zu dieser gesetzlichen Regelung bestätigt bzw. zitiert:

> *"Je größer das Maß der Verstrickung, desto unwahrscheinlicher die Annahme, der Betroffene sei der Bevölkerung als Beamter noch zumutbar... Zwischen dem Grad der persönlichen Verstrickung des Betroffenen und seiner jetzigen Dienststellung besteht eine Beziehung derart, dass bei exponierter Funktion bereits eine vergleichsweise geringe Belastung zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt,*

während die Weiterbeschäftigung in weniger bedeutsamer Stellung erst unzumutbar ist bei sehr starker Belastung ("umgekehrte Proportionalität", vgl. BVerwG, B.v. 28.01.1998 - 6 P 2.97).

Im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung kommt es auf Art und Umfang der Tätigkeit für das MfS, auf die Umstände, die zu deren Beginn, Fortdauer und Beendigung geführt haben, auf den Zeitpunkt der Beendigung und insbesondere darauf an, inwieweit Informationen geliefert wurden, die geeignet waren, den betroffenen Personen zu schaden. Demgegenüber stellt es in der Regel einen Beweis für eine denkbar geringgradige Verstrickung des Betroffenen dar, wenn ihm seitens des MfS "völlige Unbrauchbarkeit" bescheinigt und die Zusammenarbeit deshalb eingestellt worden ist."

Diese Rechtsprechung auf den Kläger übertragen, bedeutet folgendes:

Es kommt mit dem vom Oberverwaltungsgericht aufgestellten Grundsatz der „umgekehrten Proportionalität" - darauf an, dass der Betroffene der Bevölkerung als Beamter noch zumutbar sei, umso unwahrscheinlicher wird, je größer das Maß der Verstrickung gewesen war [so auch Tenor der Entscheidungsbesprechung von *Rüge,* in: Landkreis 2004, 397],

(2.1.) Stellt man bei der Frage „Tätigkeit für das MfS" lediglich auf die maximal zwei Vorgänge als informeller Mitarbeiter im Jahre 1988 ab (s.o. - zwei Vorgangskarteien F 22, allerdings ohne Inhalt), so könnte die Verstrickung möglicherweise nicht ausreichend sein. Zum einen spielt auch der Zeitfaktor eine Rolle, da sich persönliche Haltungen etc. im Laufe der Zeit ändern können, sich der Beamte also bewährt habe kann. Zum anderen kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang personenbezogene Berichte an das MfS geliefert wurden und welchen Schaden sie anrichteten.

Vorliegend fest steht, dass allenfalls zwei Berichte geliefert worden sein könnten und seit dem bereits 22 Jahre vergangen sind. Allerdings steht auch fest, dass der Kläger seine persönliche Haltung zum DDR-System nicht geändert hat; wie seine Darstellung in „Grenzerfahrungen" belegen, fehlt jegliche kritische Distanz zu seiner damaligen Tätigkeit; es habe ihm „Spaß" gemacht, an der Grenze die Befehlsgewalt gehabt zu haben, d.h. aber auch, Jugendliche in der Wendezeit an der Grenze festgenommen zu haben.

Abzustellen ist jedoch nicht nur auf diese IM-Tätigkeiten, die der Kläger zudem freiwillig eingegangen ist und unfreiwillig beenden musste. Denn „Tätigkeit für das frühere MfS" ist jede zielgerichtete, bewusste und gewollte Zusammenarbeit [z.B. BVerwG, ZBR 1999, 164 u. 197; OVG M-V, ZBR 1996, 271]. Gemeint ist damit also *Jegliche Art der Zusammenarbeit ohne Rücksicht auf die organisatorische Einbindung im Staatssicherheitsdienst. In Betracht kommen deshalb neben der haupt- und nebenamtlichen Tätigkeit, die Tätigkeit als informeller Mitarbeiteraber auch jede andere Art der Zusammenarbeit." [Koll/Stach/Müller,* a.a.O., Erl. 4.2. - mit dem Beispiel eines ABV; ebenso Patermann, a.a.O. - nur nicht: unbewusste Tätigkeiten; BVerwG, U.v. 3.12.1998, Az.: 2 C

26/97, juris - jede wissentliche und willentliche Tätigkeit; bejaht für routinemäßige Zusammenarbeit als Polizist im Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei mit dem MfS].

Nach diesem Verständnis war die Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi jedenfalls sehr intensiv. Es gab monatliche bzw. gar wöchentliche gemeinsame Besprechungen in seiner Funktion als Kompaniechef bzw. Stellvertreter eines Kommandeurs und/oder Stabschefs bzw. zuletzt als Kommandeur. Die informelle Mitarbeiterschaft hat aus meiner Sicht eher untergeordnete Bedeutung - Bedeutung nur insoweit, dass der Kläger (anders etwa als der ehemalige Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in der zitierten

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts) nicht gezwungen wurde sondern freiwillig informelle Zuarbeiten leisten wollte, wohl aus Karrieregründen.

Die Voraussetzung „Tätigkeit für das frühere MfS" liegt daher in erheblichem Umfang vor.

(2.2.) Die hierdurch bestehende Vermutung bzw. Zweifel an der fehlenden Eignung hat der Kläger nicht ausgeräumt.

Die Tätigkeit für das MfS sowie Verstrickung des Klägers mit dem DDR-Regime waren sehr intensiv. Er hatte als Führungskader bei den Grenztruppen eine sehr exponierte Stellung inne, was als eine der Erkenntnisquellen für die Eignungsprognose von Bedeutung ist [BVerfG, B.v. 23.10.1997, Az.: 1 BvR 1986/94, juris-dort verneinend für einen Lehrer als ehrenamtlicher „Schulparteisekretär"].

Der Kläger hatte vor seiner ersten Wahl seine Zusammenarbeit mit der Stasi nicht offengelegt; insbesondere hatte er den Erklärungsvordruck bewusst nicht unterzeichnet (die Stadtvertretersitzung fand erst einige Monate später am 19.5.2005 statt). Aber auch die Erklärungen auf der Stadtvertretersitzung am 19.5.2005 waren nicht vollständig; von informeller Mitarbeiterschaft war nicht die Rede. Und selbst den - weit gefassten - Vordruck zur aktuellen Wahl hatte der Kläger nicht ausgefüllt und unterschrieben, sondern eine eigene Erklärung beigefügt.

Der Kläger hat zur aktuellen Wahl die Zweifel infolge der bekannt gewordenen Fakten zur informellen Mitarbeit sowie zur Intensität seiner Grenztruppen-Tätigkeiten über Auskünfte aus dem Bundesarchiv (Militärarchiv) Freiburg nicht beseitigt. Er hat - so macht es den Eindruck -lediglich das Notwendige (weil nicht mehr zu Verheimlichende) in der eidesstattlichen Versicherung bekanntgegeben. Der Kläger hätte aber auch zu den Nachfragen vom 10.11.2009 und 26.1.2010 Auskünfte geben müssen [zu den - hier nicht überschrittenen - Grenzen von Offenbarungspflichten vgl. BVerfG, B.v. 24.9.2004, Az.: 2 BvR 331/01, juris]

Zudem ist für die Prognoseentscheidung betreffend die Eignung als Beamter zu beachten, dass der Kläger auch die Aufarbeitung beim Bundesarchiv (Militärarchiv) in Freiburg trotz Bitte nicht unterstützt hat. Dass er dies alles nicht tat, geht zu seinen Lasten - zum einen in Bezug auf die Nichtaufklärbarkeit der Tärigkeiten als „IM", zum anderen in Bezug auf die Eignungsprognose [vgl. neben dem OVG M-Va.a.O: noch: VG Greifswald, U.v. 9.3.2010, Az.: 2 A 1238/09].

Zu Lasten des Klägers auch dessen Einstellung, die sich aus dem Aufsatz in dem Buch „Grenzerfahrungen" sehr deutlich widerspiegelt. Man kann nicht erkennen, dass der Kläger seine Tätigkeit als Führungskader bei den Grenztruppen bzw. das System in der DDR kritisch sieht.

Letztlich ist von besonderer Bedeutung hierfür - und übriges auch für die Tatbestandsalternative „Verfassungstreue" in § 8 Abs. 1 Nr. 1 LBG M-V a.F. bzw. § 7 BeamtStG - auch die Tätigkeit als „Politoffizier" (seit 1.10.1979 „Stellvertreter für politische Arbeit", seit dem 1.10.1979 Kompaniechef, seit dem 1.9.1982 Offizier für parteipolitische Arbeit - so lese ich jedenfalls *„Off. pp. Arbeit / GS")*. Allein dieser Umstand begründet Eignungszweifel sowie Zweifel an der Verfassungstreue [zu letzterem: OVG

Frankfurt/Oder. U.v. 21.3.1995, Az.: 2 A 81/94, in: LKV 1996, 210 -Dienstgrad „Major", 1983 bis 1986 Funktion als „Stellvertreter Kommandeur für politische Arbeit"].

Im **Ergebnis** war der Kläger derart mit dem MfS verstrickt gewesen war, dass seine Tätigkeiten für den MfS nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist. Hinzu kommt für die negative Prognose der Eignung als Bürgermeister, dass der Kläger nicht an der Aufklärung der zutage getretenen Fragen mitgewirkt hat, dass er als ehemaliger Politoffizier tätig gewesen war und dass er noch heute kein derart distanziertes Verhältnis zu seiner Grenztruppentätigkeit als Führungskader sowie zu dem System in der DDR zu haben scheint, wie dies geboten erscheint. Zu beachten ist zudem, dass die Position als Bürgermeister, selbst als ehrenamtlicher Bürgermeister einer kleinen Stadt durchaus eine exponierte Stellung im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes ist.

Der Ausschlussgrund des § 8 Abs. 4 Nr. 2 LBG M-V a.F. liegt daher vor. **bb.**

Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit

Auch diese Tatbestandsalternative liegt vor. Erforderlich ist, worauf der Kläger zurecht in der Klageschrift hinweist, eine konkrete schuldhafte Handlung *[Koll/StachMüller,* a.a.O., Erl. 4.1 zu § 8 LBG M-V a.F., m.H.a. BVerfG 12, 264; BVerwG, in: DÖV 1963, 509; BDH, in: ZBR 1958. 55; OVG Hamburg, in: ZBR 1959, 30].

Für die Fälle der Tötungshandlungen an der innerdeutschen Grenze hat die Rechtsprechung [BGH, U.v. 20.3.1996, Az.: 5 StR 623/95, v. 26.7.1994, Az.: 5 StR 98/94 u. 167/94; v. 6.11.2002, Az.: 5 StR 281/01; OLG Rostock, U.v. 16.4.1998, Az.. 1 U 181/96; BVerfG, B.v. 12.1.2000, Az.: 2 BvQ 60/99 u.a., jeweils in juris] folgende Grundsätze entwickelt.
Die Verantwortlichen an der „Spitze der Verantwortungskette" haften nach Maßgabe des insoweit anzuwendenden intertemporalen DDR-Rechts (§ 22 Abs. 1 StGB-DDR) nicht als mittelbare Täter, wohl aber wegen Beihilfe zum Mord. Gegen das tatsächlich praktizierte Grenzregime hätten beispielsweise sämtliche Mitglieder des Politbüros des Zentralkomitees der SED einschreiten müssen, was aus Art. 30 der DDR-Verfassung folgte.

Diese Grundsätze kann man übertragen auf (vorsätzlich schuldhafte) Verstöße des Klägers betreffend die Verletzung des Grundsatzes der Menschlichkeit aus Art. 13 der Allgemeinen

Erklärung der Menschenrechte, wonach jeder Mensch u.a. das Recht hat sein Land zu verlassen.

Der Kläger hatte, wie aus den Unterlagen des Bundesarchivs (Militärarchiv) in Freiburg hervorgeht, umfassende Kenntnis von regelmäßig vorkommenden Republikfluchtversuchen in „seinem" Grenzbereich. Aus seinem Bericht in dem Buch „Grenzerfahrung" kann man entnehmen, dass der Kläger zumindest einmal in der „Salzwedeler Region" einen Flüchtling (das „dürre Männlein") an dem Verlassen der DDR gehindert hatte. In anderen Fällen dürfte der Kläger als verantwortliche „Spitze" im Sinne der o.g. Rechtsprechung anzusehen sein. Dass es andere Fälle in seinem Verantwortungsbereich gab, belegen die Archivdokumente in hinreichendem Maße. Entlastende Umstände, wie etwa Befehlsnotstand, Drucksituation, junges Alter [vgl. hierzu *Koll/Stach/Müller,* a.a.O., Er. 4.1 zu § 8 LBG M-V a.F] ist beim Kläger nicht erkennbar.

b) Maßstab des § 61 Abs. 1 KWG M-V iVm § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG

Danach ist ein Beamter nicht zu ernennen, der nicht *„die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten".*

Dieser Ausschlusstatbestand für eine Ernennung besitz viele unbestimmte Rechtsbegriffe und verlangt eine Prognoseentscheidung. Hintergrund bzw. Zweck ist es, zukünftig die Einhaltung der politischen Treuepflicht sicherzustellen; auch hier kommt es im Einzelfall auf die „Regimebelastung aus DDR-Zeiten" an *[Battis,* BBG-Komm.4. Aufl. 2009, § 7 Rn. 13 a.E.].

Der Maßstab ist derselbe, wie in § 8 Abs. 4 LBG M-V a.F. Allerdings haben sich die formalen Strukturen geändert: die Eignungszweifel sind nicht vom Beamten zu widerlegen sondern von der Behörde darzulegen; jedoch kommt der Behörde hierbei ein Beurteilungsspielraum zu [ßaf-*tis,* a.a.O., Rn. 16]. Bei *Battis* [a.a.O., Rn. 22-23 mit umfassenden Nachweisen] heißt es: *„Zweifel an der Gewähr, sich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzusetzen, können auch durch Tätigkeiten in der früheren SED, in den von ihr gelenkten Organisationen einschließlich Staatssicherheit begründet werden ... Die bloße Mitgliedschaft oder untergeordnete Mitarbeit in der SED ... allein begründet solche Zweifel nicht* Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, in der Fragerechte bezüglich der vergangenen Tätigkeiten.

Battis zitiert die zu den Sondertatbeständen in den Landesbeamtengesetzen der neuen Länder wie § 8 Abs. 4 LBG M-V a.F. ergangene Rechtsprechung. Auch *Zängl* [in: Fürst (Hrsg.) GKÖD, Stand: 11/2008, Bd. I Teil 2a, K § 7 BBG Rn. 62 ff] überträgt die Rechtsprechung zu den Sondertatbeständen auf den allgemeinen Tatbestand der „Gewähr für Eintreten für freiheitlich demokratische Grundordnung".

Im Ergebnis hat sich jedenfalls die materielle Rechtslage bei Anwendbarkeit des § 7 BeamtStG nicht geändert.

Hinzu kommt, dass der Tatbestand der „Gewähr für Eintreten für freiheitlich demokratische Grundordnung" sogar weiter ist. Hier genügte bereits eine besondere Systemnähe zur DDR, die über eine damals erwartete Loyalität und Kooperation hinausging, unter umfassender Würdigung der Persönlichkeit des Betroffenen, für berechtigte Zweifel [vgl. *Koll/Stach/Müller,* a.a.O., Erl. 4.3 zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG M-V a.F.; OVG Frankfurt/Oder, a.a.O. (Politoffizier")].

Auch nach diesem Maßstab des neuen § 7 BeamtStG ist der angefochtene Bescheid der Beklagten daher rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen rechten.

gez.

Dirk Zierau

Rechtsanwalt